

BGer 1B_147/2017 vom 19. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_147_2017

FR: TF 1B_147/2017 du 19 avril 2017

IT: TF 1B_147/2017 del 19 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Strafsache; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG).

E. 1.1

Gemäss den Angaben der Post (service.post.ch/EasyTrack) endete die Frist für die Abholung der angefochtenen Verfügung am 8. März 2017, womit die 30-tägige Rechtsmittelfrist am 9. März 2017 zu laufen begann und am 7. April 2017 ablief (Art. 44 Abs. 2, Art. 100 Abs. 1 BGG). Das für die Beschwerde ans Bundesgericht verwendete Couvert wurde am 9. April 2017, mithin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, abgestempelt. Auf der Rückseite des Umschlags findet sich eine von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Notiz, wonach sie ihn am 7. April 2017 in einen Briefkasten geworfen hat. Daneben stehen "Zeuge:" und eine unleserliche Unterschrift. Da jegliche Angaben zur Person des Zeugen fehlen ist dessen Bestätigung nicht überprüfbar und damit nicht geeignet, den rechtzeitigen Einwurf der Beschwerde in einen Briefkasten zu beweisen. Die Frage der Fristwahrung kann vorliegend allerdings offen bleiben, da auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Zu dessen Anfechtung ist die Beschwerdeführerin nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens von vornherein nur befugt, wenn sie auch zur Anfechtung des Endentscheids berechtigt wäre. Dies ist bei der Anfechtung einer Nichtanhandnahme durch die Privatklägerschaft nur unter den Voraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 BGG der Fall. Es ist Sache der Beschwerdeführerin, ihre Beschwerdelegitimation darzulegen, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1). Vorliegend ist das nicht der Fall, und die Beschwerdeführerin begründet ihre Legitimation unter Verletzung ihrer gesetzlichen Begründungspflicht mit keinem Wort.

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, auf die Auferlegung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem Nichteintretensentscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.